Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/69

Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V. Ringstraße 54 24103 Kiel

An den Schleswig-Holsteinischen Landtag Wirtschaftsausschuss Herrn Dr. Andreas Tietze Vorsitzender

Per E-Mail: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de



Geschäftsstelle Hamburg

Loogestraße 8 • 20249 Hamburg Telefon: 040 468656-0

Telefax: 040 468656-26

Geschäftsstelle Schleswig-Holstein

Ringstraße 54 • 24103 Kiel Telefon: 0431 53548-0 Telefax: 0431 53548-14

www.biv-hh-sh.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Geschäftsstelle Schleswig-Holstein

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Stefan Lübke

Telefon: 0431 53548-23 E-Mail: luebke@biv-hh-sh.de Unsere Zeichen: Lü/Gr

Kiel, den 11. August 2017

Schriftliche Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/15

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf. Als Wirtschafts- und Arbeitgeberverband der bauindustriellen Unternehmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein haben wir keine spezifizierten eigenen Erfahrungen bzw. Fachkenntnisse über die beabsichtigte verpflichtende Personalübernahme bei einem Wechsel des Betreibers bei der Erbringungen von Personalverkehrsdienstleistungen i. S. d. § 5 TTG SH. Gleichwohl möchten wir aus allgemeinen ordnungspolitischen Erwägungen folgende Gesichtspunkte anführen, die aus unserer Sicht im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen sind:

1. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte einschränkungslose Verpflichtung zur Personalübernahme bei einem Betreiberwechsel birgt zunächst die erhebliche Gefahr einer nicht gerechtfertigten Wettbewerbsbeschränkung, da sie ggf. zur Übernahme nicht marktfähiger Strukturen zwingt. In diesem Zusammenhang ist auch die bundesgesetzliche Neuregung des § 131 Abs. 3 GWB anzuführen, die bereits eine "Soll"-Bestimmung für den Bereich der Personenverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr statuiert. Die vorgenannte Regelung ermöglicht es den jeweiligen Aufgabenträgern jedenfalls besondere Konstellationen im Einzelfall hinreichend zu berücksichtigten, wie beispielsweise bei Veränderung des zu vergebenden Liniennetzes mit

Sitz: Hamburg Vereinsregister: 69 VR 3670 Steuernummer: 17/446/00967

UniCredit Bank AG Konto: 63 05502 BLZ: 200 300 00 IBAN: DE2220030000006305502 BIC: HYVEDEMM300 Deutsche Bank AG Konto: 05 91081 00 BLZ: 210 700 20 IBAN: DE78210700200059108100 BIC: DEUTDEHH210 entsprechenden Auswirkungen auf den erforderlichen Personaleinsatz. Das den Aufgabenträgern nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1108/70 des Rates (Amtsblatt L 315/1 vom 03.12.2007) eingeräumte Entschließungsermessen sollte daher nach unserem Verständnis zur Gewährleistung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls grundsätzlich vollumfänglich erhalten bleiben. Der Vollständigkeit halber möchten wir auch darauf hinweisen, dass seit dem Inkrafttreten des § 131 Abs. 3 GWB durchaus eine Debatte entbrannt ist, ob die vorstehende Regelung verfassungskonform ist (vergl. hierzu Ruge / von Tiling "Die Anordnung der Personalübernahme durch die Vergabestelle im Konflikt mit dem Grundgesetz", NZA 2016, S. 1055 mit Replik von Professor Dr. Frank Bayreuther "Die Verfassungskonformität des § 131 Abs. 3 GWB", NZA 2016, S. 1506).

Sofern daher auf landesgesetzlicher Ebene eine noch über die bundesgesetzliche Regelung hinausgehende einschränkungslose Verpflichtung statuiert werden sollte, würden sich die verfassungsrechtlichen Zweifel noch weiter mehren.

- 2. Im Hinblick auf den erforderlichen Konnexitätsausgleich möchten wir an dieser Stelle lediglich auf die Bemerkungen 2017 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein vom 06.04.2017 hinweisen. Die vom Landesrechnungshof aus unserer Sicht zu Recht gerügte "willkürliche" Ermittlung der Konnexitätsausgleichszahlung dürfte auch hier gleichermaßen greifen.
- 3. Unabhängig von der vorgenannten grundsätzlichen Ablehnung des Gesetzesentwurfes bedürfte es jedenfalls einer redaktionellen Überarbeitung des Gesetzentwurfes, da die offenbar beabsichtigte vertragsrechtliche Verpflichtungslösung keineswegs hinreichend zum Ausdruck kommt. Auch müsste insoweit nach hiesigem Verständnis klargestellt werden, dass nur die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, zu übernehmen sind (vergl. hierzu auch den Wortlaut des § 131 Abs. 3 GWB).

Im Hinblick auf die nach dem Koalitionsvertrag angekündigten weiteren Änderungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein würden wir uns freuen, auch hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bauindustrieverband

Hamburg Schleswig-Holstein e. V

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Geschäftsführer

Stefan Lübke